

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/13 R

L 3 U 214/11 (Hessisches LSG)
S 13 U 13/11 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Othmer
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 20. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Arbeitsunfalls.
- 2 Sie nahm als Umschülerin bei einem Berufsförderungswerk (BFW), wo sie internatsmäßig untergebracht war, am 28.1.2010 an einer Bowlingveranstaltung teil. Dabei rutschte sie aus, stürzte und zog sich einen Bruch des rechten Außenknöchels zu. Die Klägerin beantragte, das Ereignis als Arbeitsunfall festzustellen. Die Beklagte lehnte dies ab (*Bescheid vom 23.7.2010, Widerspruchsbescheid vom 20.1.2011*). Die dagegen gerichtete Klage (*Urteil des SG Kassel vom 21.9.2011*) und die Berufung (*Urteil des Hessischen LSG vom 20.11.2012*) blieben ohne Erfolg.
- 3 Die hiergegen eingelegte Revision hat sie mit Schriftsatz vom 21.5.2013 begründet. Sie rügt die Verletzung des § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII. Sie zeichnet den Kern der Argumentation im Urteil des LSG nach und führt hierzu aus: "entgegen der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts sind die von dem Berufsförderungswerk getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der hier streitgegenständlichen Veranstaltung als ausreichend zu bewerten, um eine Organisation der Veranstaltung als Betriebssport annehmen zu können". Aufgrund der gegebenen Organisation der Veranstaltung durch das BFW und dessen Beteiligung an der Durchführung sowie des sportlichen Charakters der Veranstaltung seien die Voraussetzungen gegeben, um einen Arbeitsunfall im Rahmen eines Betriebssports annehmen zu können.
- 4 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Hessischen LSG vom 20. November 2012 und das Urteil des SG Kassel vom 21. September 2011 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2011 aufzuheben und festzustellen, dass der Unfall der Klägerin vom 28. Januar 2010 ein Arbeitsunfall ist.
- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 6 Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

- 7 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Sie hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet.



- 8 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision zu begründen. Die Pflicht zur schriftlichen Begründung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten. Daher muss die Revision sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei begründet sein (*stRspr*, zuletzt Urteil vom 11.4.2013 - B 2 U 21/11 R; vgl ua BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17). Hierzu ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird; dies kann auch nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung muss sich zumindest kurz mit den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12). Aus dem Inhalt der Darlegung muss sich ergeben, dass der Revisionsführer sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinandergesetzt hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich Rechtsansichten der Vorinstanz als unrichtig zu bezeichnen und auf deren Unvereinbarkeit mit der eigenen Rechtsauffassung hinzuweisen. Notwendig sind vielmehr Ausführungen, die geeignet sind, zumindest die tragenden Gründe der angefochtenen Entscheidung in Frage zu stellen; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen (vgl BSG vom 25.6.2002 - B 2 U 32/01 R - *Juris RdNr 19*).
- 9 Diesen Maßstäben wird die Revisionsbegründung nur insoweit gerecht, als sie einen bestimmten Antrag enthält. Die Klägerin hat aber die als verletzt gerügte Rechtsnorm nicht vollständig bezeichnet. Die Nennung des § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII, also der Definition des Arbeitsunfalles, genügt nicht, weil unklar bleibt unklar, aufgrund welchen Versicherungstatbestands die Klägerin versichert gewesen sein will, als sie als Umschülerin eines BFW auf einer Bowlingbahn stürzte.
- 10 Die Revisionsschrift setzt sich auch nicht hinreichend mit den tragenden Gründen des LSG auseinander. Darin wird zwar in kurzen Worten das Ergebnis der Entscheidung des LSG nachgezeichnet. Die Klägerin setzt sich aber mit den tragenden Gründen nicht näher auseinander. Vielmehr bezeichnet sie die vom LSG unter Darlegung von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Positionen nur schlicht als unrichtig bzw unzutreffend und setzt dem ihre eigenen rechtlichen Wertungen entgegen. Die auf 1,5 Seiten gegebene Revisionsbegründung ist daher nicht geeignet, als hinreichende Vorbereitung des Revisionsverfahrens zu dienen. Sie setzt sich mit den maßgebenden rechtlichen Gründen nicht auseinander. Insbesondere findet eine Überprüfung der ausführlich begründeten und mit vielen Zitaten versehenen Entscheidung anhand rechtlicher Kriterien oder Maßstäbe nicht statt. Ohne Angabe, aus welchen (rechtlichen) Gründen die Entscheidung nicht geteilt wird (*dazu BSG vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 S 7*), stellt die Klägerin dem Urteil lediglich die eigene, andere Auffassung entgegen. Dies genügt den genannten Anforderungen an eine Revisionsbegründung nicht.



- 11 Die nicht hinreichend begründete Revision der Klägerin ist daher ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sätze 2 und 3 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 182, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)